

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 28. Dezember 1894.

№ 53.

Inhalt: 1. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge Seite 479
2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bestimmungen über die Gewährung einer Zollbegünstigung beim Schälen von Erdnüssen 480

3. **Versicherungs-Wesen:** Vorschriften über die Einziehung der von den Rhedern für die Invaliditäts- und Altersversicherung der Seeleute zu entrichtenden Beiträge; — Veränderungs-Nachweis, betreffend Feststellung der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagelöhner 481

1. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, vom 20. Dezember 1894.

Nachstehend wird ein neues*) Verzeichniß derjenigen königlich niederländischen Zollstellen veröffentlicht, über welche die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen, aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammenden Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien aus dem Reichsgebiete nach den Niederlanden erfolgen darf:

Bei Einfuhr zur See: Amsterdam, Delfzyl, Dordrecht, Harlingen, Rotterdam und Blissingen.

Bei Einfuhr auf den Flüssen und Kanälen: Amsterdam, Arnhem, Delfzyl, Dordrecht, Hansweert, Lobith, Maastricht, Nymegen, Rotterdam, Sas van Gent, Sluis und Blissingen.

Bei Einfuhr zu Lande:

- a) längs der Eisenbahnen alle für deren Einfuhr angewiesenen Löschplätze, nämlich: Amelo, Amsterdam, Arnhem, Baarle Nassau, Bergen op Zoom, Dordrecht, Ede, Eindhoven, Eindhoven, Enschede, Gemep, s'Gravenhage, Groningen, Harlingen, s'Hertogenbosch, Hoek van Holland, Hulst, Kampen, Leeuwarden, Middelburg, Nieuweschans, Nymegen, Oldenzaal, Ossendrecht, Roermond,

*) Dasselbe tritt an die Stelle des früheren Verzeichnisses vom 18. März 1884 (Centr.-Bl. S. 61) und der dazu ergangenen Nachträge (Centr.-Bl. 1888 S. 191; 1892 S. 389; 1893 S. 90).



Rotterdam, Rosendaal, Sas van Gent, Simpelveld, Terneuzen, Tilburg, Utrecht, Valkenswaard, Veldzicht, Venlo, Vlissingen, Vernoehout, Winschoten, Winterswyk, Wyck (Maastricht), Zevener, Zutphen und Zwolle;

b) ferner die Komptoire:

Gendringen, Kerkrade, Kotten, Baals, Veldzycht (Zzendyke) und Vernoehout.

Berlin, den 20. Dezember 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. d. M. den nachstehenden Bestimmungen über die Gewährung einer Zollbegünstigung beim Schälen von Erdnüssen die Zustimmung erteilt.

Berlin, den 25. Dezember 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Bestimmungen

über die Gewährung einer Zollbegünstigung beim Schälen von Erdnüssen.

1. Ungeschälte Erdnüsse dürfen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unverzollt zur Schälung auf Delfabriken, welche innerhalb des Zollgebiets gelegen sind, in der Art abgelassen werden, daß der Eingangszoll nur von 73 Prozent des Bruttogewichts der zur Fabrik gelangenden Nüsse erlegt zu werden braucht.
2. Sofern nach Ausweis der Geschäftsbücher und nach den Erhebungen der mit der Ueberwachung der betreffenden Delfabriken betrauten Beamten der wirkliche Schälverlust mehr als 27 Prozent des Gesamtgewichts betragen hat, kann von der Direktivbehörde ein Zollnachlaß über diesen Satz hinaus bis zu 30 Prozent bewilligt werden.
3. Die zur Delfabrik abzulassenden Erdnüsse sind zur Schälung zu deklariren. Hierauf ist das Bruttogewicht und der nach Abzug des in Ziffer 1 genannten Prozentsatzes sich berechnende Zollbetrag festzustellen und für letzteren Sicherheit zu leisten. Demnächst werden die Erdnüsse ohne weitere Kontrolle der Schälung zur Fabrik abgelassen. Indessen kann die Zeitdauer der Schälung der einzelnen Posten nach Bedürfnis von der Direktivbehörde vorgeschrieben werden.

Wenn die zur Schälung in der Delfabrik abgelassenen Erdnüsse zu diesem Zweck nicht verwendet, sondern ohne vorherige Nachzahlung des für den Zweck der Schälung nach der Bestimmung in Ziffer 1 an den Gefällen erlassenen Betrags anderweit ungeschält verwendet oder veräußert werden, so tritt neben der gesetzlichen Strafe der Verlust der Vergünstigung ein.

4. Die endgültige Berechnung und Entrichtung des Eingangszolls erfolgt nach näherer Anordnung der Direktivbehörde jährlich zweimal; auch ist jährlich eine amtliche Bestandesrevision vorzunehmen. Nach jeder Bestandesrevision ist das Lagerkonto durch An- oder Abschreibung der vorgefundenen Differenzen mit dem Lagerbestande in Uebereinstimmung zu bringen; die Fehlmengen sind zu verzollen. Für die Zollabrechnung und die Bestandesrevision finden die bezüglichlichen Vorschriften des §. 16 des Privatlagerregulativs sinngemäße Anwendung.

Eine Freischreibung vom Eingangszoll erfolgt nur bezüglich solcher Mengen von den in der betreffenden Delfabrik geschälten Erdnüssen, welche nach Bestellung bei demselben Amt, bei welchem die Abfertigung zur Fabrik und die Anschreibung des Eingangszolls stattgefunden hat, auf eine öffentliche oder private Niederlage unverzollter Waaren gebracht oder auf ein dem Inhaber einer Delmühle bewilligtes Zollkonto für ausländische Delfrüchte angeschrieben beziehungsweise unter zollamtlicher Kontrolle nach dem Auslande ausgeführt oder mit Begleitschein versendet werden.

Wenn Erdnüsse in der Delfabrik verloren gehen oder vernichtet werden, so erwächst hieraus dem Fabrikbesitzer kein Anspruch auf Erlass des darauf haftenden Eingangszolls.

5. Die Zollbehörde hat sich von der Art des Betriebs in den betreffenden Delfabriken in fortwährender Kenntniß zu erhalten.

Die Fabrikbesitzer sind verpflichtet, über den Zu- und Abgang von Erdnüssen nach Anleitung der Zollbehörden ein übersichtliches Konto zu führen und sowohl dieses wie auch ihre übrigen Betriebs- und sonstigen Geschäftsbücher der Zollbehörde jederzeit zur Einsicht zu stellen. Ebenso haben dieselben genaue Angaben über die Fabrikationsanlage und die Art des Betriebes zu machen und von allen etwa eintretenden Veränderungen in den Betriebseinrichtungen vor deren Eintritt der Zollbehörde Anzeige zu erstatten.

6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen etwaige andere, besonders erlassene Verwaltungsvorschriften werden, falls nicht die Hinterziehungsstrafe einzutreten hat, mit Ordnungsstrafe gemäß §. 152 des Vereinszollgesetzes geahndet.

3. V e r s i c h e r u n g s - W e s e n .

Bekanntmachung.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1894 auf Grund des §. 136 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) Abänderungen der Vorschriften über die Einziehung der von den Rhedern für die Invaliditäts- und Altersversicherung der Seeleute zu entrichtenden Beiträge (Bekanntmachung vom 24. November 1890, Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 361) beschlossen hat, werden diese Vorschriften in ihrer neuen Fassung nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 20. Dezember 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

V o r s c h r i f t e n ,

betreffend die Einziehung der von den Rhedern für die Invaliditäts- und Altersversicherung der Seeleute zu entrichtenden Beiträge.

(§. 136 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, Reichs-Gesetzbl. S. 97.)

Vom 20. Dezember 1894.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Für Schiffer und sonstige Seeleute, welche nicht angemustert werden, sowie für diejenigen Seeleute, welche, ohne angemustert zu sein, auf Seeschiffen beschäftigt werden, erfolgt die Entrichtung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung durch Verwendung von Quittungskarten und Marken nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97).

Dasselbe gilt für die freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses seitens der Seeleute.

Bei Schiffen ist von der Verwendung von Quittungskarten und -Marken abzusehen, wenn der Rheder mit Zustimmung des Schiffers der Versicherungsanstalt des Heimathhafens gegenüber die Verpflichtung übernimmt, die Beiträge für die Schiffer in gleicher Weise wie für die angemusterten Seeleute (Ziffer 2 ff.) zu entrichten. Die Versicherungsanstalten sind befugt, hinsichtlich der für solche Schiffer beizubringenden Ausweise über Personalien, Dienstverhältniß und dergleichen besondere Vorschriften zu erlassen.



2. Für angemusterte Seeleute bedarf es der Ausstellung von Quittungskarten und der Verwendung von Beitragsmarken nicht. Die Einziehung der Beiträge und der Nachweis über Dauer und Höhe der Invaliditäts- und Altersversicherung erfolgt unter Benutzung der Seefahrtbücher und besonderer Ausweise nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Einzahlung der Beiträge durch die Rheder.

3. Die Beiträge der angemusterten Seeleute werden von den Rhedern nach Maßgabe der Zahl der auf dem Schiffe beschäftigt gewesenen Personen und nach der Dauer der Beschäftigung für diejenigen Lohnklassen entrichtet, zu welcher die einzelnen Klassen der Seeleute nach den Vorschriften des §. 22 Absatz 2 Ziffer 2 a. a. D. gehören. Waren Rheder und Versicherte darüber einverstanden, daß die Versicherung in einer höheren Lohnklasse erfolgen solle (§. 22 Absatz 2 im Eingang a. a. D.), so sind die Beiträge der Rheder nach diesen höheren Lohnklassen zu bemessen.

4. Die Entrichtung der Beiträge (Ziffer 3) erfolgt nachträglich binnen sechs Wochen nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres. Innerhalb dieser sechs Wochen hat der Rheder eine Aufstellung über die von ihm zu entrichtenden Beiträge, nach den einzelnen in dem verflossenen Kalenderjahre zurückgelegten oder begonnenen, bei Ablauf des Jahres aber noch nicht vollendeten Reisen geordnet, nach dem Muster A*) an die Versicherungsanstalt des Heimathhafens einzureichen und bei derselben die hiernach zu entrichtenden Beträge einzuzahlen.

War im Einverständnis zwischen dem Rheder und dem Versicherten eine höhere als die für die betreffende Klasse von Seeleuten in Betracht kommende Lohnklasse bei der Versicherung zu Grunde zu legen, so hat der Rheder dies bei der Aufstellung und Einzahlung zu berücksichtigen.

Auf Antrag des Rheders kann die Versicherungsanstalt die Frist erstrecken.

5. Zur Kontrolle der Aufstellungen dienen, unbeschadet der Vorschriften des §. 126 a. a. D., die Musterrollen der Seemannsämter.

Die Seemannsämter im Inlande haben die Musterrollen derjenigen Fahrzeuge, deren Heimathhafen in ihrem Bezirke belegen ist, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift an die Versicherungsanstalt ihres Bezirks einzusenden.

Letztere hat, wenn der Heimathhafen nicht in ihrem Bezirke liegt, diese Urkunden beziehungsweise Abschriften an die Versicherungsanstalt des Heimathhafens zu übermitteln.

Urschriften der Musterrollen sind sobald als möglich an das Seemannsamt des Heimathhafens zurückzugeben.

5a. Für jedes Fahrzeug hat der Rheder im Heimathhafen, wenn er nicht selbst an diesem Orte seinen Wohnsitz hat, einen Bevollmächtigten zu bestellen und der Versicherungsanstalt namhaft zu machen.

Mitrheder sind zur Bestellung und Benennung eines gemeinsamen Bevollmächtigten auch dann verpflichtet, wenn sie sämtlich in dem Heimathhafen des Fahrzeugs ihren Wohnsitz haben.

6. Rheder, welche es unterlassen, die Aufstellungen (Ziffer 4) rechtzeitig einzureichen oder die nach denselben geschuldeten Beträge rechtzeitig einzuzahlen, können von dem Vorstände der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden. Dieselbe Strafe trifft Rheder oder Mitrheder, welche den Verpflichtungen aus Ziffer 5a nicht nachkommen.

Hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Aufstellungen finden die Vorschriften des §. 142 a. a. D., hinsichtlich der Beschwerde sowie der Vertreibung der Beiträge und Strafen dagegen die Vorschriften der §§. 145 beziehungsweise 137 a. a. D. entsprechende Anwendung. Die Strafen fließen in die Kasse der Versicherungsanstalt.

Antheilige Einbehaltung der Beiträge von der Steuer.

7. Die Rheder sind befugt, bei der Zahlung der Steuer (des Lohnes) den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Die Abzüge dürfen sich höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden zu entrichtenden Beiträge erstrecken.

Ueber den auf Grund dieser Bestimmung von der Steuer (dem Lohn) einbehaltenen Betrag hat der Schiffer oder der Rheder dem Seemann auf dessen Antrag eine Bescheinigung auszustellen. Aus derselben muß ersichtlich sein, für welche Zeitdauer und Lohnklasse und in welcher Höhe die Steuer (der

*) Vgl. Central-Blatt für das Deutsche Reich 1890 S. 365.

Lohn) einbehalten worden ist. Auf Antrag des Seemanns kann diese Bescheinigung in das Seefahrtsbuch unter den Abmusterungsvermerk eingetragen werden.

Ausweis der Versicherung durch das Seefahrtsbuch.

8. Für Seeleute, welche sich im Besitz eines Seefahrtsbuchs befinden, erfolgt der Ausweis über die Versicherung durch das Seefahrtsbuch. War die Versicherung in einer höheren Lohnklasse als derjenigen, zu welcher der Seemann nach seiner Dienststellung auf dem Schiffe gehörte, verabredet, so ist ein entsprechender Vermerk und die Bezeichnung dieser höheren Lohnklasse in das Seefahrtsbuch einzutragen.

9. Schiffer, für welche Quittungskarten nicht verwendet werden (Ziffer 1 Absatz 3), haben gegen die Aheber Anspruch auf Ausweise über ihr Beschäftigungs- und Versicherungsverhältnis.

Nachweisungen für die Versicherungsanstalten.

10. Bei der Anmusterung haben die Seemannsämter in den Musterrollen hinsichtlich eines jeden versicherungspflichtigen Seemanns den Ort und die Zeit seiner Geburt sowie den Namen derjenigen Versicherungsanstalt zu vermerken, welche gemäß Ziffer 8 in dessen Seefahrtsbuch eingetragen ist oder eingetragen werden muß. Bei Seeleuten, welche ein Seefahrtsbuch nicht besitzen, ist der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen, welche nach Ausweis der in ihrem Besitz befindlichen Quittungskarten, Aufrechnungs- oder Hinterlegungsbescheinigungen oder sonstigen Urkunden in das Seefahrtsbuch nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziffer 8 einzutragen sein würde. War die Versicherung in einer höheren Lohnklasse als derjenigen verabredet, zu welcher der Versicherte nach seiner Dienststellung auf dem Schiff gehörte, so ist auch ein entsprechender Vermerk und die Bezeichnung dieser Lohnklasse einzutragen (z. B. Lohnklasse 3 verabredet).

Auf Antrag eines Seemanns ist Beginn und Ende seiner als Beitragszeit anzurechnenden militärischen Dienstleistungen (§. 17 des Gesetzes) in die Musterrolle gleichfalls einzutragen. Die hierzu vorgelegten Militärpapiere (§. 18 Absatz 3 des Gesetzes) sind mit einem Vermerk über die Eintragung zu versehen und dem Seemann zurückzugeben. Der Seemann ist befugt, Bescheinigungen über die als Beitragszeit anzurechnenden Krankheiten (§§. 17, 18 des Gesetzes) vorzulegen und dieselben der Musterrolle beifügen zu lassen; geschieht dies, so ist in der letzteren auf die Anlagen kurz hinzuweisen.

Die vorstehend bezeichneten Eintragungen sind in der Musterrolle neben die Namen der angemusterten Seeleute zu setzen oder in einen besonderen Nachtrag (Anhang) aufzunehmen.

Ergiebt sich bei der Abmusterung, daß obige Vermerke in der Musterrolle fehlen, so sind sie von dem abmusternden Seemannsamt in einem Anhang nachzutragen.

Seemannsämter im Auslande sind befugt, diese Eintragungen dem Schiffer zu überlassen. Geschieht dies, so sind sie von dem Schiffer zu unterschreiben; dessen Unterschrift ist von dem Seemannsamt zu beglaubigen.

11. Auf Grund der gemäß Ziffer 5 eingehenden Musterrollen hat die Versicherungsanstalt des Heimathhafens für jeden auf einem Schiff dieses Heimathhafens beschäftigten Seemann sobald als möglich eine Nachweisung auszustellen. Aus derselben muß sich der Name und der Heimathhafen des Fahrzeugs, Name, Geburtsort und Geburtszeit des Seemanns, sowie die Dauer seiner Dienstzeit auf dem Schiff, die Klasse von Seeleuten, welcher er während dieser Dienstzeit angehörte, und die Lohnklasse ergeben, in welcher er dabei versichert gewesen ist. War die Versicherung in einer höheren Lohnklasse als derjenigen, zu welcher der Seemann nach seiner Dienststellung gehörte, erfolgt (Ziffer 3, 4 Absatz 2 und 10 Absatz 1), so ist dies in der Nachweisung zu vermerken. In die Nachweisung ist ferner der Name der für den betreffenden Seemann in Betracht kommenden ersten Versicherungsanstalt, sowie die Dauer der aus den Musterrollen oder ihrem Anhang sich ergebenden oder anderweit von dem Seemann nachgewiesenen, als Beitragszeit anzurechnenden Krankheiten und militärischen Dienstleistungen (§§. 17 und 103 des Gesetzes) einzutragen.

Kommen Höherversicherung, anzurechnende Krankheiten oder militärische Dienstleistungen des Versicherten erst später zur Kenntniß der Versicherungsanstalt, so ist ungesäumt für die Berichtigung der Nachweisung Sorge zu tragen.

12. Die Nachweisungen (Ziffer 11) werden auf Karten von der für die Quittungskarten vorgeschriebenen Größe ausgestellt; die Kosten derselben trägt die Versicherungsanstalt des Heimathhafens. Die Vorschriften des §. 108 Absatz 1 und §. 151 des Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

Die Nachweisungen sind von der Versicherungsanstalt des Heimathhafens an die für die Versicherten in Betracht kommende erste Versicherungsanstalt (Ziffern 8 und 10) zur Aufbewahrung zu übersenden und von dieser für jeden Seemann mit fortlaufender Nummer zu versehen.

Dem Seemann ist auf Antrag von der Versicherungsanstalt beglaubigte Abschrift der Nachweisung zu ertheilen. Gegen den Inhalt der letzteren stehen dem Seemann die im §. 106 des Gesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu. Die Einspruchsfrist beginnt mit der Aushändigung der Abschrift; über den Rekurs entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Heimathhafens. Ueber andere das Verfahren der Versicherungsanstalten betreffende Beschwerden entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Die Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel werden für Seeleute im Auslande auf drei Monate erstreckt.

Hinterlegung von Quittungskarten.

13. Seeleute, welche Quittungskarten besitzen, können dieselben bei einer Numusterung im Inlande bei dem Seemannsamt hinterlegen. Das Seemannsamt hat für den rechtzeitigen Umtausch der hinterlegten Quittungskarten (§. 104 a. a. D.) von Amtswegen Sorge zu tragen und die über den Inhalt der umgetauschten Quittungskarten ausgestellten Bescheinigungen (§. 103 Absatz 2 a. a. D.) in Verwahrung zu nehmen.

Die Hinterlegung sowie die Rückgabe von Quittungskarten und der über deren Inhalt ausgestellten Bescheinigungen ist vom Seemannsamt im Seefahrtsbuch auf Seite 4 zu vermerken.

Schlußbestimmungen.

14. Soweit und solange Versicherungsanstalten auf Grund des §. 65 des Gesetzes eine gemeinsame Geschäftsstelle für die Invalidentät- und Altersversicherung der Seeleute eingerichtet haben, tritt diese an die Stelle der Versicherungsanstalt des Heimathhafens und der Versicherungsanstalt für den Bezirk des Seemannsamts.

15. Die Muster für die nach den vorstehenden Bestimmungen auszustellenden Nachweisungen werden vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt.

Einführungsbestimmung.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1895 in Kraft.

Die Versicherungsanstalten haben die Nachweisungen auch hinsichtlich der vor dem 1. Januar 1895 beendigten versicherungspflichtigen Beschäftigungen von Seeleuten auszustellen, soweit solche Nachweisungen nicht bereits auf Grund der bisherigen Vorschriften von den Seemannsämtern im Inlande ausgestellt worden sind. Die Versicherungsanstalten sind jedoch befugt, die Ausstellung der Nachweisungen für die vor dem 1. April 1895 beendigten versicherungspflichtigen Beschäftigungen derjenigen Seeleute, hinsichtlich deren ihnen die erforderlichen Unterlagen (Ziffer 10 ff.) nicht vollständig vorliegen, den Seemannsämtern im Inlande zu übertragen. Geschieht dieses, so sind solche Nachweisungen auf Grund der bisherigen Vorschriften von demjenigen Seemannsamt im Inlande auszustellen, bei welchem der betreffende Seemann zuerst an- oder abgemustert wird.

Ortsübliche Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter,

festgestellt auf Grund des §. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter
(Reichs-Gesetzblatt 1892 S. 385).

Veränderungs - Nachweis

zu den Veröffentlichungen im Central-Blatt für das Deutsche Reich Jahrgang 1892, Nr. 53
Beilage, Jahrgang 1893 Nr. 52.

Nach den Mittheilungen der Landesregierungen zusammengestellt im Kaiserlichen Statistischen Amt.

Abgeschlossen am 27. Dezember 1894. Im Folgenden sind die Lohnsätze für alle Theile eines Bezirks nachgewiesen, auch wenn die Veränderung nur für einen Theil desselben stattgefunden hat.

B e z i r k e.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
Königreich Preußen.								
Regierungsbezirk Königsberg.								
Stadtkreis Königsberg	2	—	1	—	1	—	—	40
Regierungsbezirk Marienwerder.								
Kreis Flatow:								
a) Stadt Flatow	1	50	—	75	—	75	—	50
b) = Ramin	1	25	—	80	—	70	—	70
c) = Krojanke	1	30	1	—	—	60	—	50
d) = Bantsburg	1	60	—	85	—	50	—	50
e) = Zempelburg	1	25	—	75	—	85	—	65
f) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	60	—	50	—	40
Regierungsbezirk Liegnitz.								
Kreis Lauban:								
a) Stadt Lauban	1	40	1	—	—	80	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	15	—	75	—	50	—	40
Regierungsbezirk Merseburg.								
Kreis Naumburg:								
a) Stadt Naumburg	2	—	1	—	1	20	—	90
b) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	—	—	90	—	80



B e z i r k e.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
Regierungsbezirk Schleswig.								
Kreis Pinneberg:								
a) Städte Elmshorn, Pinneberg, Uetersen, Wedel, Flecken Barmstedt, Aemter Appen, Blankenese, Borstel, Eidelstedt, Gar- stedt, Halstenbek, Hafeldorf, Holm, Nienstedten, Osborn, Quickborn, Rellingen, Schenefeld, Schulan, Gemeinden Stellingen-Langensfelde, Lokstedt, sowie Gutsbezirk Klosterhof Uetersen	2	—	1	25	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	75	1	—	—	85	—	65
Regierungsbezirk Minden.								
Kreis Halle:								
a) Stadt Halle	1	50	1	—	—	80	—	80
b) = Berther	1	65	1	10	—	90	—	90
c) Amt Borgholzhausen	1	40	1	20	1	—	—	80
d) = Halle	1	25	1	—	—	75	—	45
e) = Versmold	1	25	1	—	—	75	—	50
f) = Berther	1	35	1	—	—	75	—	75
Regierungsbezirk Düsseldorf.								
Kreis Rees:								
a) Stadt Wesel	2	—	1	40	1	—	—	80
b) Bürgermeisterei Emmerich (Stadt)	1	80	1	20	1	—	—	80
c) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	10	—	80	—	70
Regierungsbezirk Aachen.								
Kreis Schleiden:								
a) Bürgermeistereien Blankenheim, Bleibuir, Dollendorf, Gemünd, Heimbach, Holzmülheim, Kronenburg, Lom- mersdorf, Marmagen, Tondorf, Busslem, Weyer	1	80	1	15	—	85	—	70
b) Bürgermeistereien Dreiborn, Harperscheid, Hellenthal, Hollerath, Schleiden, Udenbreth	1	80	1	25	1	05	—	80
c) Bürgermeistereien Eids, Röthen	1	80	1	30	1	—	—	90
d) = Kall, Keldenich, Wahlen, Wallenthal	1	50	1	—	—	50	—	60
						50	—	50*)
Königreich Württemberg.								
Oberamtsbezirk Heidenheim:								
a) Gemeinde Heidenheim	1	80	1	15	—	90	—	80
b) der übrige Theil des Oberamtsbezirks	1	60	1	10	—	80	—	70

*) Für Kinder unter 14 Jahren.



B e z i r k e.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ
Großherzogthum Hessen.								
Provinz Oberhessen.								
Kreis Friedberg:								
a) Gemeinden Burg-Gräfenrode, Buzbach, Friedberg, Griedel, Ibenstadt, Klein-Karben, Nieder-Weißel, Ober-Rosbach, Dillheim, Steinfurth	2	—	1	30	1	20	—	85
b) Gemeinden Bad-Nauheim, Bodenrod, Dorheim, Fauerbach v. d. G., Raichen, Kirch-Göns, Nieder-Florstadt, Pohl-Göns, Wisselsheim	1	80	1	16	1	—	—	85
c) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	16	1	—	—	85
Provinz Rheinhessen.								
Kreis Bingen:								
a) Gemeinde Büdesheim	2	—	1	—	1	—	1	—
b) Gemeinde Bingen	2	—	1	—	1	—	—	80
c) Gemeinden Heidesheim, Wackernheim	1	70	1	10	1	20	—	80
d) Gemeinde Gau-Algesheim	1	70	1	—	1	—	—	80
e) Gemeinden Dietersheim, Frei-Weinheim, Gaulsheim, Gensingen, Kempten, Nieder-Ingelheim, Ober-Ingelheim	1	70	1	—	1	—	—	70
f) Gemeinde Dromersheim	1	50	1	—	1	—	—	80
g) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	1	—	—	70



